

# 20 Jahre

## E-Government-Gesetz - Eine Zeitreise

Linz, 19.6.2024

Bernhard.Karning@bka.gv.at

# ZURÜCK IN DIE ZUKUNFT

## 20 Jahre

### E-Government-Gesetz - Eine Zeitreise

Linz, 19.6.2024

[Bernhard.Karning@bka.gv.at](mailto:Bernhard.Karning@bka.gv.at)



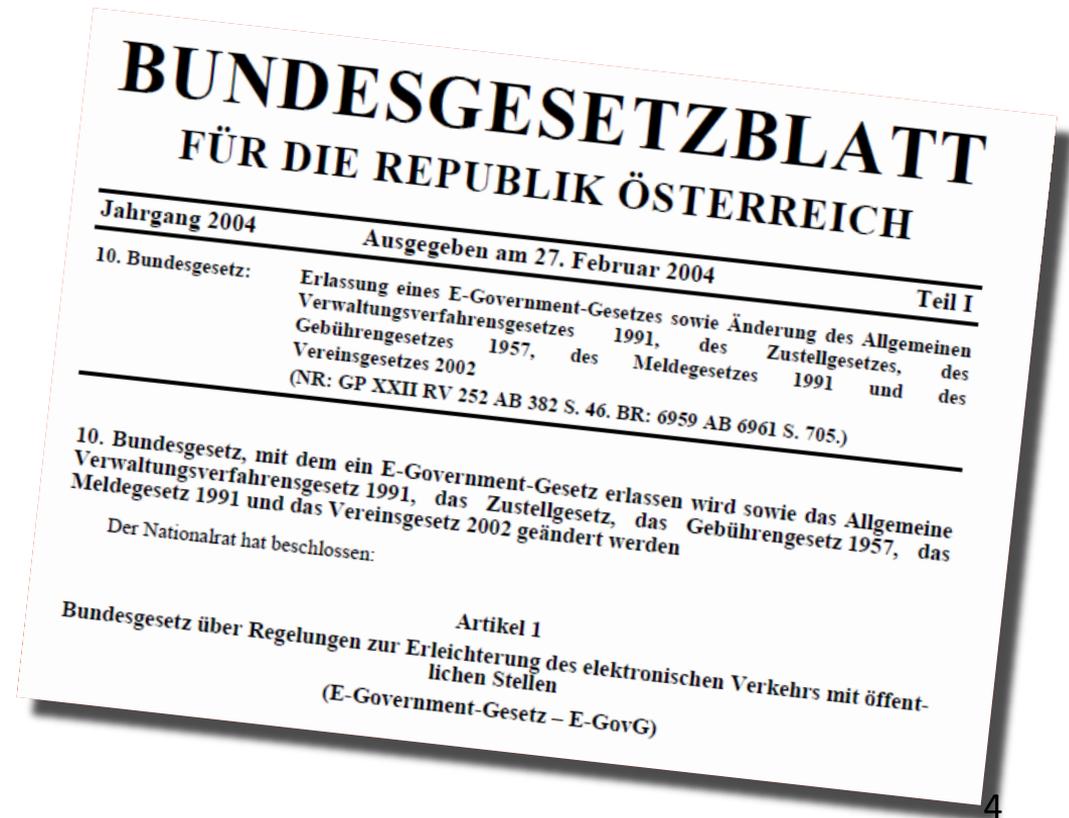
## „Agenda“

1. Stammfassung BGBl. I Nr. 10/2004
2. BGBl. I Nr. 7/2008
3. BGBl. I Nr. 125/2009
4. BGBl. I Nr. 111/2010
5. BGBl. I Nr. 83/2013
6. BGBl. I Nr. 50/2016
7. BGBl. I Nr. 40/2017
8. BGBl. I Nr. 121/2017
9. BGBl. I Nr. 32/2018
10. BGBl. I Nr. 104/2018
11. BGBl. I Nr. 169/2020
12. BGBl. I Nr. 119/2022

## Die Stammfassung 2004

- BGBl. I Nr. 10/2004
- Inkrafttreten 1. März 2004  
(4. Abschnitt 1. Jänner 2005)
- Sammelnovelle mit
  - AVG
  - Zustellgesetz
  - Gebührengesetz
  - Meldegesetz
  - Vereinsregistergesetz

20 Jahre E-Government-Gesetz



## Holistischer Ansatz des E-GovG

- E-Government Gesetz war von Anfang an von **ganzheitlicher Sicht** getragen
- **allgemeiner Rechtsrahmen** – nicht kasuistischer Ansatz wie andere Staaten lange verfolgt haben (Digitalisierung einzelner Services/Verfahren)
- Konzeption von **Basisbausteinen**, die dann generisch „überall“ zum Einsatz kommen können
- Neuheit in Europa

## Erläuterungen zur **Stammfassung**

- Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Möglichkeiten des **Einsatzes moderner Kommunikationstechnologie** in Österreich verbreitert und in ihrer Qualität vertieft werden.
- Es wird ein neues Instrumentarium für sichere elektronische Kommunikation geschaffen, das zwischen Bürgern und Behörden eingesetzt werden kann und gleichzeitig Synergieeffekte im gesamten Bereich des **rechtserheblichen elektronischen Verkehrs** in Österreich erzielen soll.
- Auf diese Weise wird es möglich sein, die **Effizienzsteigerungspotentiale und Einsparungsmöglichkeiten** der elektronischen Kommunikationsformen besser ausschöpfen zu können.
- Zu diesem Zweck enthält das E-GovG insbesondere Regelungen über die „**Bürgerkarte**“ als ein neues Mittel zum elektronischen Identitätsnachweis samt elektronischer Signatur, das im öffentlichen wie im privaten Bereich einsetzbar ist.

## Oberste Prinzipien des § 1 E-GovG

- **Wahlfreiheit** zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an die öffentliche Verwaltung
- **Sicherheit** zur Verbesserung des Rechtsschutzes durch die Schaffung geeigneter **technischer Mittel** wie die **Bürgerkarte**
- **Barrierefreier Zugang** für behinderte Menschen bei behördlichen Internetauftritten, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, durch Einhaltung von internationalen Standards über die Web-Zugänglichkeit spätestens bis 1. Jänner 2008

## Hearing im Verfassungsausschuss 2004

Parlamentskorrespondenz Nr. 39 vom 22.01.2004 [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2004/pk0039#XXII\\_I\\_00252](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2004/pk0039#XXII_I_00252)

*Chancen, Nutzen und Risiken des E-Governments:*

- Staatssekretär **Franz Morak** räumte ein, dass das **Gesetz komplex** sei, gab aber gleichzeitig zu bedenken, dass es nicht nur **Vorteile für die Verwaltung**, sondern auch Erleichterungen für die **Bürgerinnen und Bürger** bringe, die in Zukunft beispielsweise innerhalb weniger Minuten zu einer Meldebestätigung kommen oder den Behörden die Geburt eines Kindes melden könnten.
- Die komplizierten Regelungen in Bezug auf den **Identitätsnachweis** begründete er nicht zuletzt damit, dass es im Internet relativ einfach sei, seine Identität zu verbergen.

## Hearing im Verfassungsausschuss 2004

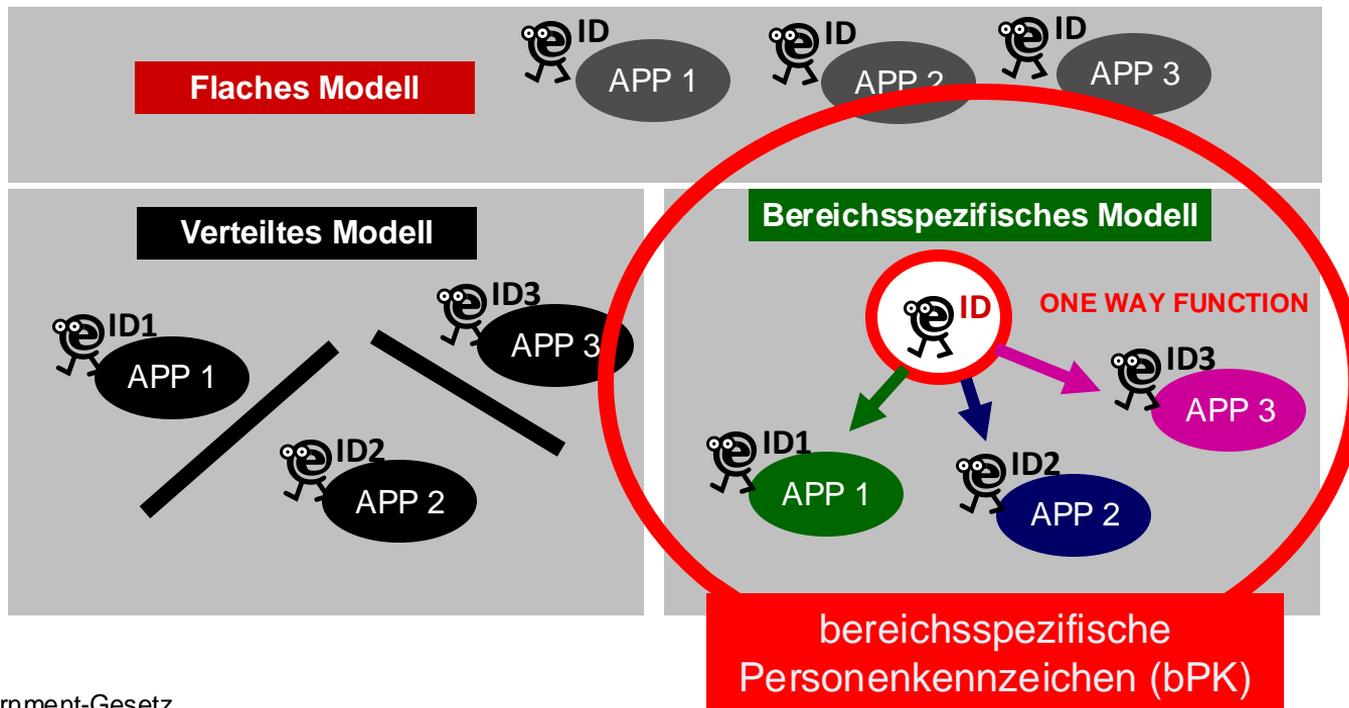
- **Waltraut Kotschy** machte darauf aufmerksam, dass sich Bürgerinnen und Bürger in Hinkunft **Amtswege ersparen** könnten und auch nicht mehr auf Amtsstunden angewiesen wären.
- Man habe zudem die Idee der Einrichtung von **Amtshelfern** niedergeschrieben, die auch Bürgern, die nichts von EDV verstehen und keine Bürgerkarte haben, einen Zugang zu E-Government ermöglicht. [vgl. Organwalter gem. § 5 Abs. 3 E-GovG]
- Zur **Verständlichkeit des Gesetzes** merkte sie an, der Text stehe **in Relation zum komplexen Inhalt**.

## Hearing im Verfassungsausschuss 2004

- **Reinhard Posch** hielt fest, es stimme, dass die Technologie hinter der Bürgerkarte sehr kompliziert sei, die Bedienung für den Bürger sei allerdings sehr einfach. So komme man mit rund **10 Mausklicks** und dem **Einschieben der Karte** innerhalb kürzester Zeit zu einer Meldebestätigung.



# Identitätsmanagement - Modelle



## Bereichsspezifische Personenkennzeichen

- **2006:** Bürgerkartenkonzept gewinnt den 1. Preis bei dem durch die Region Madrid durchgeführten europaweiten Wettbewerb „Data Protection Best Practices in European Public Service“
- **2011:** Das bPK-Konzept ermöglichte auch den Ersatz der Volkszählung (zuletzt 2001!) durch die Registerzählung!
- bPk sind weit verbreitet:  
**2023:** 1,56 Milliarden bPK errechnet

## Zuständigkeit der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7)

- 1.3.2004: Datenschutzkommission
- ab 1.1.2014: Datenschutzbehörde (BGBl. I Nr. 83/2013)
- ab 28.12.2018: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BGBl. I Nr. 104/2018)
- ab 18.7.2022: Bundesministerium für Finanzen (BMG-Novelle 2022)
- ab 1.5.2024: Bundeskanzleramt (BMG-Novelle 2024)

## Standarddokumentenregister (§ 17)

- Soweit die Richtigkeit der im **Zentralen Melderegister** gespeicherten **Daten zum Personenstand** und zur Staatszugehörigkeit von den Meldebehörden durch Einsicht in die entsprechenden Dokumente (Standarddokumente) geprüft wurde, haben sie dies dem Zentralen Melderegister mitzuteilen, worauf die erfolgte Prüfung im Zentralen Melderegister in geeigneter Weise elektronisch lesbar anzumerken ist.
  - EB: ... „Möglichkeit, auch die verlangten Unterlagen elektronisch beizubringen. Standarddokumentenregister sollen diese Funktion erfüllen: Es handelt sich hierbei nicht um ein eigenes Register, sondern nur darum, dass z.B. im Zentralen Melderegister elektronisch lesbar angemerkt wird, welche Meldedaten durch Einsicht der lokalen Meldebehörde in die Originalurkunden überprüft wurden und daher als richtig anzusehen sind.“

## Wiederholungsidentität (§ 2 Z 3)

- die Bezeichnung von Betroffenen in der Weise, dass zwar nicht ihre eindeutige Identität, aber ihre **Wiedererkennung im Hinblick auf ein früheres Ereignis**, wie etwa ein früher gestelltes Anbringen, gesichert ist;
- **aufgehoben** durch BGBl. I Nr. 7/2008

## Verwaltungssignaturen (§ 25)

- Im Rahmen der Bürgerkartenfunktion dürfen bis zum 31. Dezember 2007 gleichgestellt mit sicheren Signaturen auch Verwaltungssignaturen verwendet werden. Verwaltungssignaturen sind Signaturen, die im zulässigen Bereich ihrer Verwendung hinreichende Sicherheit bieten, auch wenn sie **nicht** notwendigerweise allen Bedingungen der Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten der **sicheren Signatur genügen** und **nicht** notwendigerweise auf einem **qualifizierten Zertifikat** beruhen.
- ausgestellten Verwaltungssignaturen durften bis zum Ablauf des dazugehörigen Zertifikats, längstens jedoch **bis zum 31. Dezember 2012** verwendet werden

## Organwalter § 5 Abs. 3

- Soweit diese **Dienstleistung bei Behörden** eingerichtet ist, können **unabhängig von ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit** hierzu eigens ermächtigte Organwalter **für Betroffene** auf deren Verlangen Verfahrenshandlungen in **E-ID-tauglichen Verfahren** setzen.
- Die Verfahrenshandlung wird mit Hilfe des E-ID des Organwalters gesetzt.
- Die generelle Befugnis des Organwalters zur Vornahme der Verfahrenshandlung für Betroffene muss aus dem Signaturzertifikat seines E-ID oder aus einer von der zuständigen Behörde geführten Datenverarbeitung ersichtlich sein.

## Einarbeitung eIDAS-VO (BGBl. I Nr. 50/2016)

- **eIDAS-VO** (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG)
- Die eIDAS-Verordnung schafft den Rechtsrahmen zur **gegenseitigen Anerkennung der verschiedenen elektronischen Identifizierungsmittel (E-ID)**
- Parallel Erlassung des Signatur- und Vertrauensdienstegesetz
  - Vertrauensdienste
  - Siegel

## Recht auf elektronischen Verkehr (§ 1a) - BGBl. I Nr. 40/2017

- Jedermann hat in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden.
- Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt zu werden.

## Weiterentwicklung zur Funktion E-ID (BGBl. I Nr. 121/2017)

- Aus „Bürgerkarte“ wird „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“
- Schaffung der **Voraussetzungen für die Notifizierung** des österr. elektronischen Identifizierungssystems und für die innerstaatliche Verwendbarkeit notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel anderer MS im Sinne der eIDAS-VO
- **Personenbindung** wird bei jeder Verwendung des E-ID „neu“ gebildet und von der Stammzahlenregisterbehörde signiert/besiegelt
- **Neuer Registrierungsprozess** für E-ID (Passbehörden, LPD,...)
- **Nachweis von Daten aus Registern** von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs

## Erweiterungen des E-ID (BGBl. I Nr. 169/2020)

- sicherheitstechnisch gleichwertige Umsetzung für die **vereinfachte Smartphone-basierte Verwendung des E-ID**
- Parallel Einführung des **digitalen Führerscheins** im Führerscheingesetz (FSG)
- bzw. des **digitalen Zulassungsscheins** im Kraftfahrgesetz (KFG)

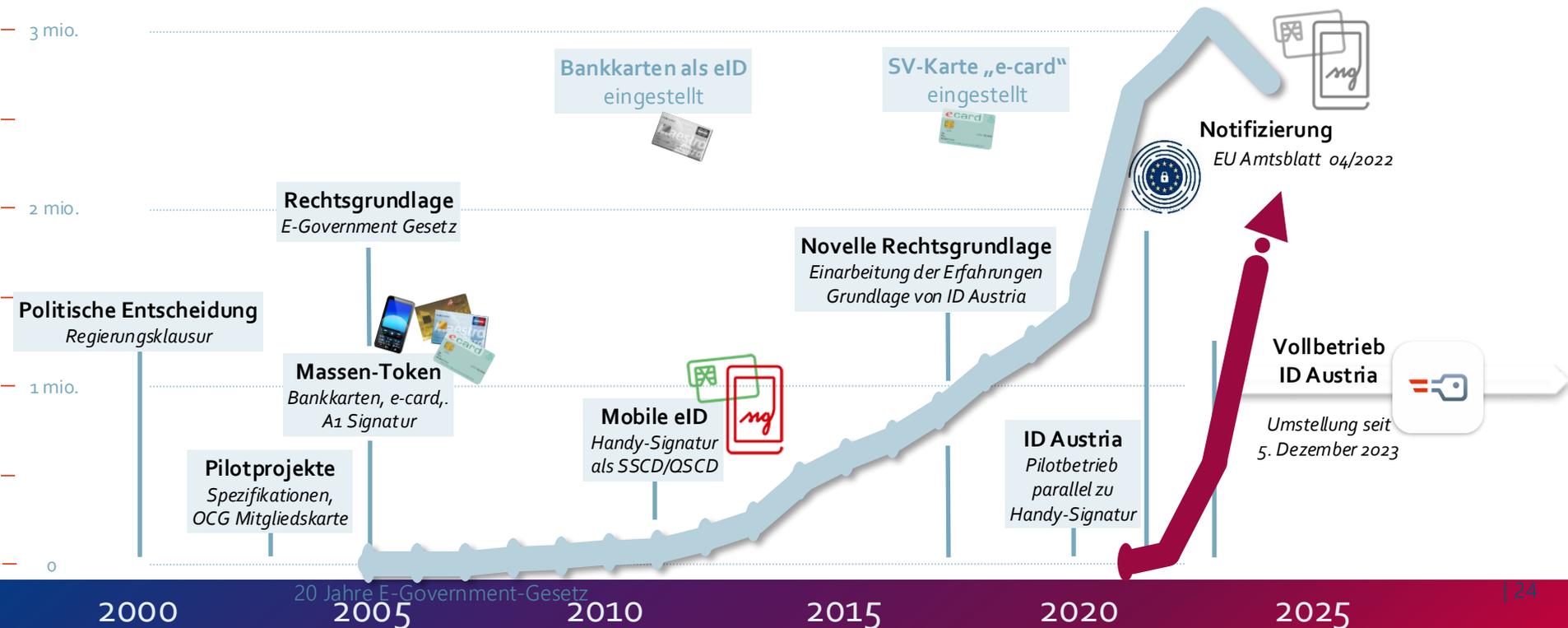
## Neuregelung ERsB (BGBl. I Nr. 119/2022)

- Neuregelung des **Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene (ERsB)** unter Beibehaltung des bestehenden Rollenkonzepts im Identitätsmanagement
- Klarstellung der **datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit** für Einträge in Unternehmensregister (URV) und ERsB
- Unternehmen, die steuerliche Einkünfte erzielen und andere, einem klar bestimmbareren Verwaltungsbereich zuordenbare Betroffene, werden künftig nicht mehr in das (öffentliche) ERsB eingetragen, sondern direkt an das (nicht öffentliche und nur für Verwaltungszwecke eingerichtete) URV gemeldet

## Echtbetrieb E-ID (Kundmachung BGBl. II Nr. 340/2023)

- Kundmachung des Bundesministers für Inneres über das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den **Echtbetrieb** des **E-ID** mit **5. Dezember 2023**

# Entwicklung eID in Österreich

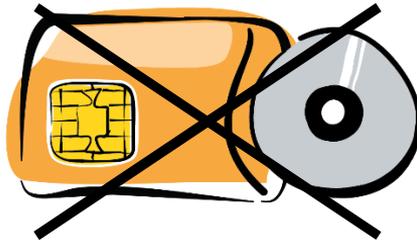


# Verwendung der eCard als Bürgerkarte

Kartenlesegerät

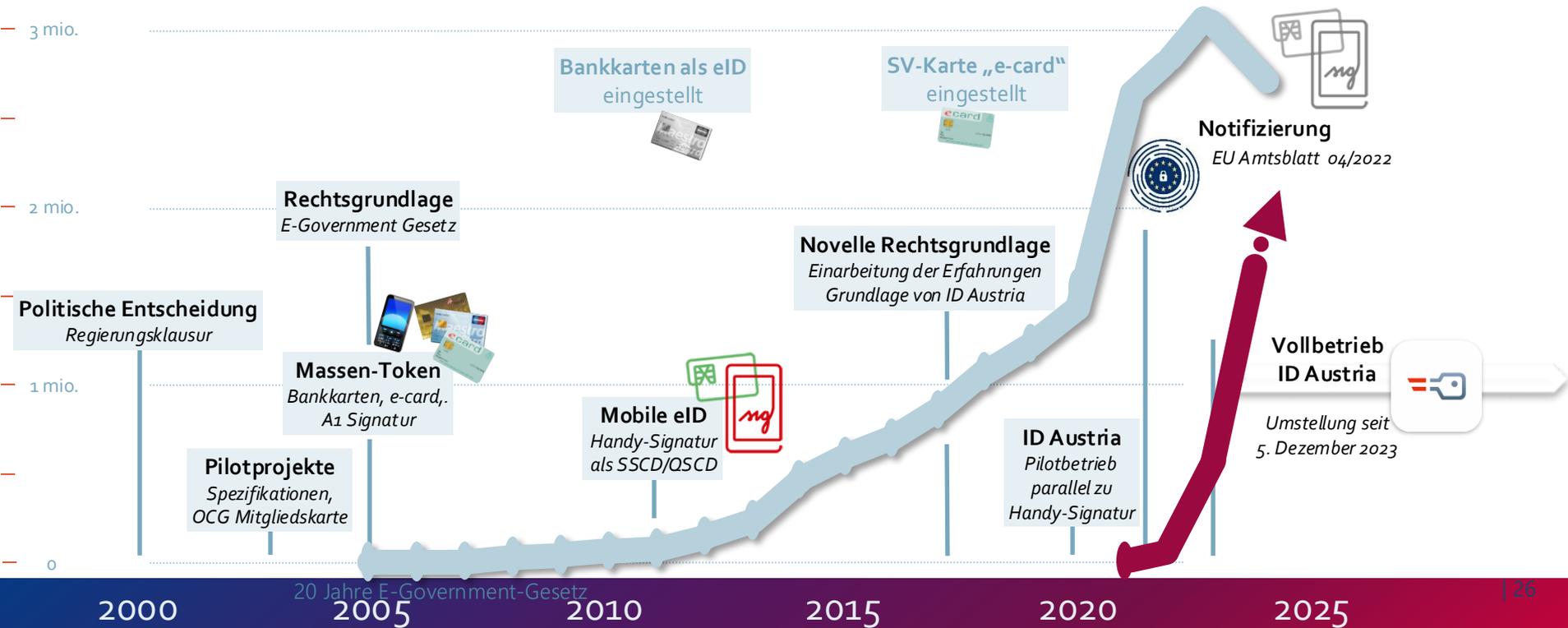


+ Software



Online-BKU

# Entwicklung eID in Österreich

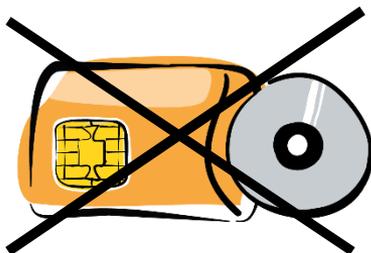


# Verwendung der Handy-Signatur

**Kartenlesegerät**



**+ Software**

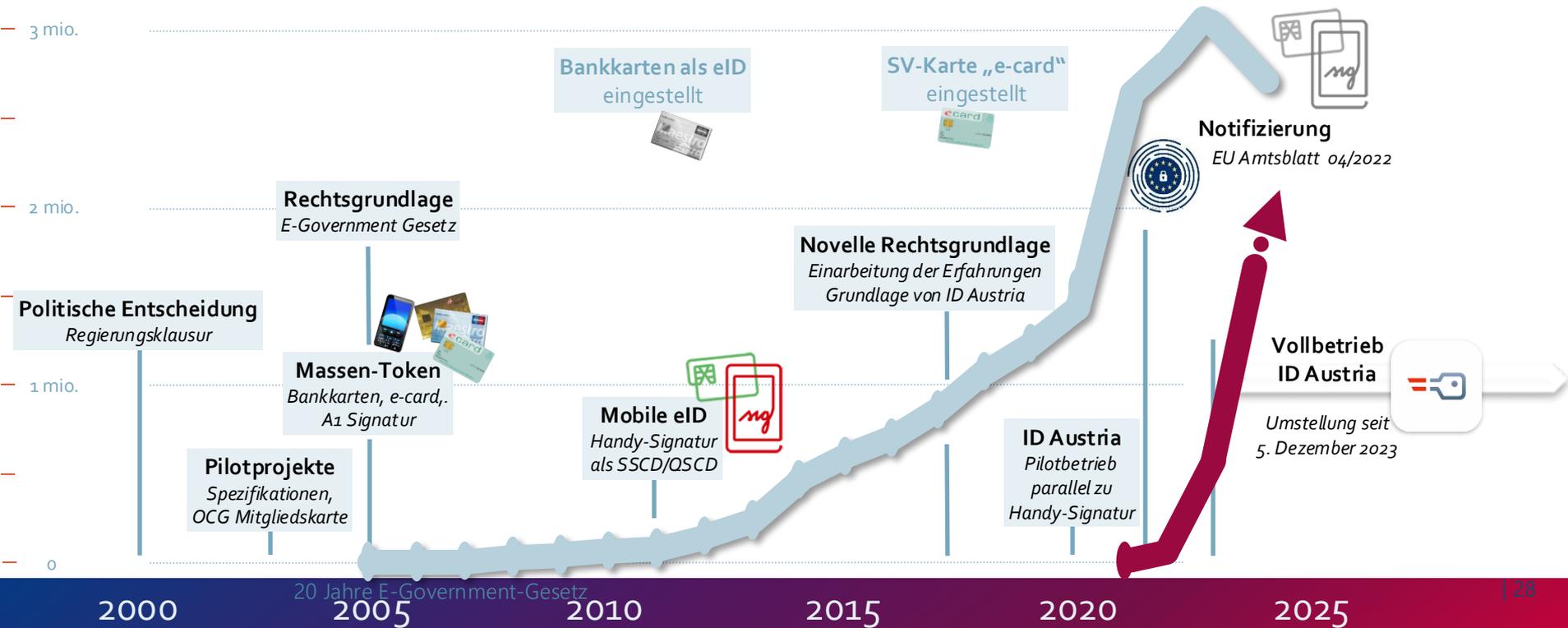


**Mobiltelefonnummer:**

**Signatur Passwort:**



# Entwicklung eID in Österreich



## ID Austria – Die konsequente Weiterentwicklung



- Handy-Signatur basierend auf dem Bürgerkartenkonzept war eine gute Ausgangslage, es bedurfte aber einer Weiterentwicklung ....  
... daher die ID Austria
- EU-weite Anerkennung nach eIDAS Verordnung als einziges nationales elektronisches Identitätssystem in Österreich - auf Sicherheitsniveau „hoch“.
- Die APP „Digitales Amt“ ist die Basis der mobilen ID Austria
- Services innerhalb der APP aber auch APP2APP
- Qualifizierte el. Signatur ist fixer Bestandteil
- Behördliche Registrierung – automatisch am Passamt
- **Grundlage für „digitalen Führerschein“ und weitere el. „Ausweise“**



## Ausblick ID Austria und Ausweise

- Erweiterung der Attribute  
(Reisepass- und Personalausweis-Attribute)
- Einführung zusätzlicher eAusweise  
(digitaler Identitätsnachweis, digitaler Zulassungsschein Phase 2)
- Erweiterung der Anwendungsgebiete in der Wirtschaft (z.B. Banken, Versicherungen)
- Technische Weiterentwicklung und Integration mit EUiD-Wallet

## BGBl. I Nr. XXX/2024 ?

### Initiativantrag 4092/A vom 12.06.2024 (XXVII. GP)

- Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten
- Verpflichtung aller Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, die durch Bundesgesetz eingerichtet sind, untereinander digital zu kommunizieren
- Einführung von „ersetzendem Scannen“
- Möglichkeit der Verwendung von Lichtbildern aus dem Identitätsdokumentenregister für E-ID-Registrierungsbehörden
- Schaffung der Rechtsgrundlage für die Beweiskraft von elektronischen Ausweisen

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Dr. Bernhard Karning  
Bundeskanzleramt – Abt. VII/2  
Bernhard.Karning@bka.gv.at

